

Zeven, 18.11.2020

Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/436/2016-21
Beratungsfolge		Termin
Samtgemeindeausschuss		26.11.2020
Samtgemeinderat		09.12.2020

TOP: Kommunalwahl 2021; Bestimmung der Wahlbereiche der Samtgemeinde Zeven für die Samtgemeindewahl am 12.09.2021

Sachverhalt/Begründung:

Die Samtgemeindewahl wird in Wahlbereichen durchgeführt. Nach § 7 Absatz 3 NKWG können Wahlgebiete, in denen die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter mindestens 34 und höchstens 39 beträgt, in zwei Wahlbereiche eingeteilt werden. Sobald der Wahltag feststeht, ist es Aufgabe des Samtgemeinderates, die Anzahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche festzulegen (§ 7 Abs. 5 NKWG). Hinsichtlich der Abgrenzung der Wahlbereiche bestimmt § 7 Abs. 6 NKWG, dass die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Die Abweichung der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 % nach oben oder nach unten betragen.

Die Samtgemeinde Zeven bildete bisher zwei Wahlbereiche. Die Stadt Zeven bildete den Wahlbereich I und die Gemeinden Elsdorf, Gyhum und Heeslingen den Wahlbereich II. Eine solche Aufteilung bietet sich, hinsichtlich der Einhaltung der Gemeindegrenzen, auch für die Kommunalwahl 2021 an. Für die Abgrenzung der Wahlbereiche sind nach § 52 NKWG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 und § 177 Abs. 2 NKomVG die vom Landesamt für Statistik amtlich festgestellten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für einen mindestens zwölf, höchsten jedoch achtzehn Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ermittelt wurde.

Nach den Einwohnerzahlen vom 30.06.2020 ergibt sich folgende Berechnung:

Wahlbereich I

Stadt Zeven 14.092 Einwohner = 1,21

Wahlbereich II

Gemeinde Elsdorf 1.991
 Gemeinde Gyhum 2.426
 Gemeinde Heeslingen 4.836 = 9.253 Einwohner = 0,79

Durchschnitt der Wahlbereiche 11.672 Einwohner = 1,00

Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl beträgt im Höchstfall 21 v.H. und liegt damit unter der möglichen Abweichung von 25 v.H.. Es ist also weiterhin zulässig, die Samtgemeinde wie bisher in zwei Wahlbereiche aufzuteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, für die Samtgemeindewahl 2021 das Wahlgebiet der Samtgemeinde Zeven in zwei Wahlbereiche aufzuteilen. Den Wahlbereich I bildet das Gebiet der Stadt Zeven. Der Wahlbereich II wird aus den Gebieten der Gemeinden Elsdorf, Gyhum und Heeslingen gebildet.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3				SGBGM	